



Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und
den Stellungnahmen der Rechnungs-
prüfungskommission.

Gemeindeversammlung Dienstag, 20. Juni 2023, 20:00 Uhr Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Martin Süss
Gemeindeschreiber

Traktanden:

- | | Seiten |
|---|--------|
| 1. Jahresrechnung 2022 | 2-6 |
| 2. Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) | 7-18 |
| 3. Initiative Pumptrack-Skatepark im Neuhaus | 19-28 |
| 4. Privater Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» | 29-33 |
| 5. Bauabrechnung Gesamtanierung Haus- und Badewassertechnik Hallenbad, Realisierung Holz-Wärmeverbund | 34-36 |
| 6. Allfällige Anfragen § 17 Gemeindegesetz | |

1. Jahresrechnung 2022

Antrag

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 4'027'291.26, Nettoinvestitionen von CHF 7'990'811.48 im Verwaltungsvermögen sowie CHF 210'574.95 im Finanzvermögen, werden genehmigt.
2. Von der Gutschrift von CHF 4'027'291.26 auf den Bilanzüberschuss, und dem neuen Stand per 31. Dezember 2022 von CHF 63'376'283.57, wird Kenntnis genommen.



Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung 2022 der Politischen Gemeinde Wald schliesst bei einem Aufwand von CHF 72,287 Millionen Franken und einem Ertrag von 76,314 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von 4,027 Millionen Franken ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 0,354 Millionen Franken. Der veranschlagte Totalaufwand wurde um 1,418 Millionen Franken unterschritten, der Totalertrag um 2,255 Millionen Franken übertroffen.

Die Erfolgsrechnung weist einen um 2,664 Millionen Franken höheren Fiskalertrag aus als budgetiert. Darin enthalten sind Mehreinnahmen bei den Steuern 2022 von 0,247 Millionen Franken, Mehreinnahmen aus Steuern Vorjahre von 616'000 Franken und grössere Erträge bei der Quellensteuer von 424'000 Franken. Bei den Grundstückgewinnsteuern resultierten Einnahmen von 4,229 Millionen Franken. Budgetiert waren 2,8 Millionen Franken, was einen Mehrertrag von 1,429 Millionen Franken bedeutet. Ebenfalls zum sehr guten Resultat beigetragen haben die Minderaufwendungen in den Bereichen Gesundheit und Soziale Sicherheit. Der Bruttoaufwand bei den Gesundheitskosten betrug 5,043 Millionen Franken und lag somit rund 0,623 Millionen Franken unter Budget. Ebenfalls besser als budgetiert fielen die Nettokosten im Bereich Soziale Sicherheit aus, nämlich rund 0,385 Millionen Franken weniger als vorgesehen. Die Netto-Abweichungen der restlichen Abteilungen inkl. Schule sind unwesentlich, es herrschte eine hohe Budgetdisziplin.

Der kantonale Finanzausgleich beträgt für das Jahr 2022 gesamthaft rund 25,604 Millionen Franken.

In der Investitionsrechnung wurden im Verwaltungsvermögen Ausgaben von 9,074 Millionen Franken und Einnahmen von 1,083 Millionen Franken verbucht, woraus Nettoinvestitionen in der Höhe von 7,991 Millionen Franken resultieren. Diese wurden in diverse Projekte der Schulliegenschaften (CHF 2'868'000 Erweiterung und Sanierung Schulanlage Laupen, CHF 1'166'000 Sporthalle Elba, CHF 728'000 Rückkauf Investitionsbeiträge Schulhaus Ried), in die Erstellung des neuen Kunstrasenspielfeldes Neuhaus (CHF 905'000), in den Unterhalt von Gemeindestrassen (CHF 1'475'000) sowie in die Umwelt und Raumordnung (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Gewässerunterhalt, total netto CHF 357'000) investiert.

Ausgangslage

Die Rechnung 2022 der Politischen Gemeinde Wald schliesst bei einem Aufwand von CHF 72'286'910.17 (Vorjahr CHF 68'459'832.65) und einem Ertrag von CHF 76'314'201.43 (Vorjahr CHF 73'890'315.18) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'027'291.26 (Vorjahr CHF 5'430'482.53) ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 353'900.00. Das Ergebnis der eigenwirtschaftlichen Betriebe zeigt einen Gewinn von CHF 289'441'.63 (Abfall -25'321.18 / Abwasser +217'801.53 / Wärmeverbund Hallenbad + 96'961.28). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss der eigenwirtschaftlichen Betriebe von total CHF 503'900.00 (Abfall -119'100.00 / Abwasser +486'000.00 / Wärmeverbund Hallenbad +137'000.00).

Die verschiedenen Abweichungen im Aufwand und Ertrag der Politischen Gemeinde Wald sind der Differenzbegründung im Anhang zur Jahresrechnung 2022 zu entnehmen. Der budgetierte Totalaufwand wurde um CHF 1'418'489.83 unterschritten, der budgetierte Totalertrag um CHF 2'254'901.43 übertroffen.

Übersicht nach Kostenstellen

Aufwand	Rechnung 2022	Budget 2022	Abw. CHF	Abw. %
Allgemeine Verwaltung	5'119'400.69	5'243'900.00	-124'449.31	-2.37%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2'909'483.27	3'038'400.00	-128'916.73	-4.24%
Bildung	28'621'304.95	28'292'800.00	328'504.95	1.16%
Kultur, Sport und Freizeit	2'303'080.93	1'862'200.00	440'880.93	23.68%
Gesundheit	5'043'288.22	5'666'200.00	-622'911.78	-10.99%
Soziale Sicherheit	18'257'247.10	19'809'600.00	-1'552'352.90	-7.84%
Verkehr	3'903'731.80	3'939'400.00	-35'668.20	-0.91%
Umweltschutz und Raumordnung	4'554'656.78	4'489'300.00	65'356.78	1.46%
Volkswirtschaft	573'758.63	689'200.00	-115'441.37	-16.75%
Finanzen und Steuern	1'000'957.80	674'400.00	326'557.80	48.42%

Ertrag	Rechnung 2022	Budget 2022	Abw. CHF	Abw. %
Allgemeine Verwaltung	1'421'382.26	1'324'400.00	96'982.26	7.32%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'282'437.91	1'362'300.00	-79'862.09	-5.86%
Bildung	2'891'619.70	2'699'100.00	192'519.70	7.13%
Kultur, Sport und Freizeit	666'584.45	516'100.00	150'484.45	29.16%
Gesundheit	1'065.10	500.00	565.10	113.02%
Soziale Sicherheit	10'125'475.50	11'293'100.00	-1'167'624.50	-10.34%
Verkehr	317'193.65	370'400.00	-53'206.35	-14.36%
Umweltschutz und Raumordnung	3'364'410.98	3'389'400.00	-24'989.02	-0.74%
Volkswirtschaft	1'469'722.53	1'292'100.00	177'622.53	13.75%
Finanzen und Steuern	54'774'309.35	51'811'900.00	2'962'409.35	5.72%

Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen wird für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für gebührenfinanzierte Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

Die Totalabschreibungen betragen CHF 5'739'666.27 (Budget CHF 4'781'500.00), was Mehrabschreibungen von CHF 958'166.27 bedeutet. Die Mehrabschreibungen entstanden mehrheitlich durch eine Korrektur der Anlagen, wobei ausgeschiedene Anlagen aussortiert und die noch nicht getätigten Abschreibungen nun ausserordentlich abgeschrieben werden mussten. Diese zusätzlichen Abschreibungen betragen für das Jahr 2022 rund CHF 686'000.00. Zudem wurden im Budgetprozess die im Jahr 2022 fertiggestellten und aktivierten Anlagen zu wenig berücksichtigt.

Finanzausgleich (Ressourcen- und geografisch-topografischer Ausgleich)

Als Grundsatz gilt, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Die Gemeinde Wald ZH verzichtet gemäss Beschluss vom 27. Mai 2019 auf eine Abgrenzung. Der totale Finanz- und Lastenausgleich beträgt CHF 25'603'612.00, was einen Minderertrag gegenüber dem Vorjahr 2021 von CHF 317'451.00 bedeutet.

Rückstellungen und Abgrenzungen

Gemeindebeiträge an den ZVV

In den Jahren 2021 und 2022 hat der ZVV aufgrund der Covid-19-Pandemie mit hohen Ausfällen bei den Verkehrseinnahmen gerechnet. Trotz eingeleiteter Sparmassnahmen wird die Kostenunterdeckung für das Betriebsjahr 2021 deutlich höher ausfallen als budgetiert. Entsprechend werden sich auch die Gemeindebeiträge an den ZVV erhöhen. Für das Betriebsjahr 2022 wurden deutlich bessere Zahlen erwirtschaftet als ursprünglich angenommen. Deshalb muss für das Jahr 2022 keine zusätzliche Rückstellung gebildet werden. Gemäss Berechnungen des ZVV wird die Nachzahlung der Gemeinde Wald für das Jahr 2021 total CHF 41'355.00 betragen. Dieser Betrag wurde in der Rechnung 2022 als transitorische Abgrenzung berücksichtigt.

Pflegefinanzierung Gemeindeeinwohner

Gemäss neuem Pflegegesetz muss die Gemeinde sich an den Kosten von pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen beteiligen, welche die Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Stiftung Drei Tannen ist Leistungserbringerin für das kommunale Angebot für Walder Einwohnerinnen und Einwohner. Für das Jahr 2022 besteht eine Unterdeckung von rund CHF 480'000.00. Die Hälfte dieser berechneten Unterdeckung wurde bereits Mitte 2022 durch die Stiftung Drei Tannen in Rechnung gestellt. Die Rest-Unterdeckung im Bereich Pflegefinanzierung in der Höhe von CHF 240'000.00 für Pflegefälle mit Walder Wohnsitz muss noch berücksichtigt werden. Demzufolge wurde im Rechnungsjahr 2022 eine Rückstellung über den bereits genannten Betrag gebildet. Die Nachzahlung erfolgt im Rechnungsjahr 2023.

Kennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen	147 %	ideal
Vorjahr	164 %	ideal
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.		
Selbstfinanzierungsanteil in % des Finanzertrages	16 %	mittel
Vorjahr	15 %	mittel
Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann.		
Zinsbelastungsanteil in % des Finanzertrages	0.1 %	gut
Vorjahr	0.2 %	gut
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.		
Kapitaldienstanteil in % des Finanzertrages	8 %	tragbare Belastung
Vorjahr	7 %	tragbare Belastung
Anteil des laufenden Ertrags, der durch den Zinsdienst und die Abschreibungen belastet ist.		

Nettoschuld pro Einwohner	738 CHF	mittlere Verschuldung
Vorjahr	1'139 CHF	mittlere Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.		

Investitionsanteil in % der Gesamtausgaben	13 %	mittel
Vorjahr	10 %	mittel
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.		

Die Fonds weisen die nachfolgenden Bestände auf:

Pensionskasse der Gemeinde Wald

Bestand am 01.01.2022:	CHF 2'663'859.81
Bestand am 31.12.2022:	CHF 2'636'746.72

Diesem Fonds werden Witwen- und Waisenrenten entnommen für das Personal, welches vor dem Anschluss an die BVK rentenfällig wurde (aktuell 1 Person). Ausserdem werden Überbrückungszuschüsse an die BVK für vorzeitig in den Ruhestand getretene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entnommen. Seit der Rechnung 2013 werden die Teuerungszulagen für Rentner ebenfalls dem Fonds und nicht mehr der Erfolgsrechnung belastet.

Fürsorgefonds der Gemeinde Wald

Bestand am 01.01.2022	CHF 319'389.51
Bestand am 31.12.2022	CHF 319'702.60

Diesem Fonds kann der Sozialausschuss in eigener Kompetenz Beiträge für Einzelpersonen und Familien mit Wohnsitz in Wald ZH entnehmen.

Heimatmuseums-Fonds

Bestand am 01.01.2022	CHF 332'580.85
Bestand am 31.12.2022	CHF 82'633.49

Aus diesem Fonds können besondere Aufwendungen aus Ankauf und Konservierung von historisch wertvollem Sammelgut finanziert werden. Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung der Politischen Gemeinde Wald geregelt.

Schülerfürsorge-Fonds

Bestand am 01.01.2022	CHF 336'520.78
Bestand am 31.12.2022	CHF 335'495.17

Aus diesem Fonds kann die Schulpflege in eigener Kompetenz in Härtefällen für Schülerinnen und Schüler Beiträge sprechen.

Zudem bestehen Sonderrechnungen für Ersatzabgaben von Schutzräumen und Parkplätzen, wenn solche bei einem Bau nicht realisiert werden können. Das Guthaben der Schutzraumabgaben beträgt per 31.12.2022 CHF 243'664.10 (Vorjahr CHF 244'633.40) und dasjenige der Parkplatzabgaben CHF 177'000.00 (Vorjahr CHF 177'000.00).

Die Jahresrechnung im Detail

Die detaillierten Zahlen für das Jahr 2022 sind abrufbar unter www.wald-zh.ch/gv.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 27. März 2023 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	72'286'910.17
	Gesamtertrag	CHF	76'314'201.43
	Ertragsüberschuss	CHF	4'027'291.26
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'074'121.06
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'083'309.58
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-7'990'811.48
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	39'425.05
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	250'000.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	210'574.95
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	109'155'659.66

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf **CHF 63'376'283.57**.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Wald ZH entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

Antrag

1. Die Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung wird genehmigt und per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die in der Kompetenz der Schulpflege liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 10. Dezember 2009 und vom 13. Dezember 2016, das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates, letztmals revidiert am 14. Januar 2019, sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 17. August 2020 werden aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, gestützt auf diesen Beschluss der Gemeindeversammlung Art. 32 der Gebührenverordnung anzupassen.



Das Wichtigste in Kürze

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Tagesstrukturen sind die relevanten rechtlichen Grundlagen überprüft worden. Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung bedürfen eines Erlasses durch die Stimmberechtigten. Das bisherige Elternbeitragsreglement des Gemeinderates hat sich inhaltlich bewährt und entspricht einer regionalen Lösung. Es ist aktualisiert worden und fließt in eine Beitragsverordnung mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Schulpflege ein.

Ausgangslage

Die zunehmende Vielfalt von Familienstrukturen und das wachsende Bedürfnis von Eltern, Beruf und Familie in Einklang zu bringen, prägen die Entwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote in Wald.

Die Stimmberechtigten haben sich an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 für die Neuausrichtung der Tagesstrukturen ausgesprochen. Ab 1. August 2023 ist die Gemeinde bzw. Schule zuständig für sämtliche Bereiche der schulischen Tagesstrukturen und führt neu eine gemeindeeigene Krippe.

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Tagesstrukturen sind die relevanten rechtlichen Grundlagen überprüft worden. Verschiedene Anpassungen sind nötig. Bisher regelt das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates vom 14. Januar 2019 die Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge (Rabatte) an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung bedürfen eines Erlasses durch die Stimmberechtigten. Deshalb wird das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates durch eine Beitragsverordnung mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen ersetzt.

Das bisherige Elternbeitragsreglement hat sich inhaltlich bewährt und entspricht einer regionalen Lösung. Es soll in eine Beitragsverordnung überführt werden, welche die grundlegenden Bestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge enthält. Inhaltlich entspricht die neue Beitragsverordnung weitgehend der bisherigen Regelung, sie nimmt aber auch die nötigen Anpassungen an die heutige Situation vor. Die Beitragsverordnung wird durch die Stimmberechtigten im Rahmen dieser Vorlage genehmigt und ist später durch Beschluss einer Gemeindeversammlung oder an der Urne änderbar oder aufhebbar.

Neu fliessen detailliertere und vollziehende Regelungen in Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung ein. Für deren Erlass und regelmässige Überprüfung ist nach der Teilrevision der Gemeindeordnung die Schulpflege zuständig. Die Ausführungsbestimmungen können durch die Schulpflege grundsätzlich jederzeit geändert werden. Dies ist notwendig, um auf gesetzliche Änderungen, veränderte Rahmenbedingungen oder Budgetbeschlüsse der Gemeindeversammlung zeitgerecht reagieren zu können.

Versorgungs- und Finanzierungsauftrag

§ 30a ff. des Volksschulgesetzes verpflichten die Schulen, ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen sicherzustellen. Die Schule hat einen Versorgungsauftrag, eine Finanzierungspflicht besteht nicht, wobei die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein dürfen.

Gemäss § 18 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben die Gemeinden seit dem 1. Januar 2015 die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter (Kita, Krippe) sicherzustellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Die Gemeinden können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Diese gesetzlichen Aufträge nehmen die in **Art. 2** der Beitragsverordnung formulierten Grundsätze auf. Das Ziel des bedarfsgerechten Betreuungsangebots ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Familienleben und Schulalltag zu ermöglichen. Dabei möchte die Gemeinde ein vielfältiges Betreuungsangebot fördern, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Art. 2 der Beitragsverordnung legt im Weiteren als Grundsatz fest, dass die Gemeinde Wald den Eltern Beiträge an die Kosten der Betreuungsangebote ausrichtet und dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie Art und Umfang der beanspruchten Betreuung berücksichtigen darf. **Art. 3** der Beitragsverordnung ergänzt im Sinne eines gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass die Gemeinde für die gemeindeeigenen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Gebühren erheben darf, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten decken. Die einzelnen Gebühren für Betreuungsleistungen, Essensbeiträge und Verwaltungskosten werden von der für den gesamten Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung neu zuständigen Schulpflege in den sogenannten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung klärt in **Art. 1** mit dem Verweis auf die Inhaber und/oder Inhaberinnen der elterlichen Sorge (Eltern) die Terminologie. Diese Formulierung entspricht der heute mehrheitlich in der übergeordneten Gesetzgebung verwendeten Sprache. Auch Pflegeeltern gehören dazu, denn sie vertreten die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge.

Mit der Neuausrichtung der Tagesstrukturen geht die Beitragsverordnung grundsätzlich von den familien- und schulergänzenden Einrichtungen der Gemeinde aus. Grundsätzlich könnte die Schulpflege zukünftig aber auch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern bzw. Anbieterinnen von familien- und schulergänzender Betreuung abschliessen oder sie könnte Dienstleistungen und Tarife einer externen familien- und schulergänzenden Einrichtung anerkennen, wie das beispielsweise bereits heute im Bereich Tagesfamilien der Fall ist. Die Beitragsverordnung wie auch deren Ausführungsbestimmungen nehmen diese Möglichkeit auf und legen die nötigen rechtlichen Grundlagen fest.

Anspruchsberechtigung

Mit dem Geltungsbereich (**Art. 1**) regelt die Beitragsverordnung die Anspruchsberechtigung der Eltern. Sie gilt für Eltern,

- die ihr Kind bzw. ihre Kinder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung der Gemeinde Wald (Tagesstrukturen) betreuen lassen,
- die zusammen mit dem betreuten Kind bzw. den betreuten Kindern in der Gemeinde Wald wohnen oder bei der Gemeinde Wald angestellt sind
- und die erwerbstätig oder in Erst-Ausbildung sind.

Dass auch bei der Gemeinde Wald angestellte Eltern ohne Wohnsitz in der Gemeinde grundsätzlich von Gemeindebeiträgen profitieren können, ist gegenüber der bisherigen Regelung eine Neuerung. Sie entspricht dem politischen Willen des Gemeinderates und der Schulpflege, als Arbeitgeberin attraktiv zu sein und den Angestellten zeitgemässe Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Nach wie vor geht die Beitragsverordnung davon aus, dass die Anspruchsberechtigung an die Erwerbstätigkeit geknüpft ist. **Art. 14** der Beitragsverordnung regelt in Anlehnung an die bisherige Lösung einzelne Ausnahmen vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. Erstausbildung.

Art. 19 der Beitragsverordnung klärt ergänzend die Anspruchsdauer. Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet jeweils auf das Ende des Monats, beispielsweise wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden oder die Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Wald wegziehen.

Gemeindebeiträge

Die Gemeinde Wald kennt bisher einerseits eine objektorientierte Finanzierung, d. h. die Gemeinde kommt für die allgemeinen Tarifsunterstützungen zugunsten aller Familien auf (jährlicher Sockelbeitrag und Defizitgarantie für den Verein Nokimuz bzw. Transportkosten und unentgeltliche Infrastruktur im schulischen Bereich). Andererseits stellen Gemeinde und Schule Kredite für Gemeindebeiträge an die Familien zur Verfügung, d. h. den Familien kommen individuelle Tarifsunterstützungen (Rabatte) nach den Kriterien des Elternbeitragsreglements des Gemeinderates zugute.

Mit der Neuausrichtung der Tagesstrukturen entfallen zukünftig Sockelbeiträge und Defizitgarantien. Vielmehr trägt die Gemeinde sämtliche Kosten für die familien- und schulergänzende Betreuung (Betriebskosten) und gewährt den Eltern wie bisher Gemeindebeiträge (Rabatte) an die geschuldeten Gebühren bzw. Tarife. Die Beitragsverordnung präzisiert diesen Grundsatz in **Art. 4** dahingehend, dass sich die Höhe der Gemeindebeiträge (weiterhin) nach dem Einkommen und der Haushaltgrösse richtet.

Nach wie vor subventioniert die Gemeinde gemäss **Art. 9** der Beitragsverordnung die Essenskosten der Kinder nicht. Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt.

Massgebendes Einkommen

An der Berechnung und Festsetzung der Gemeindebeiträge ändert sich nichts. Die Gemeinde stellt gemäss **Art. 5** und **Art. 6** der Beitragsverordnung wie bisher auf das Bruttoeinkommen der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen (Konkubinats) ab. Die Definition des Bruttoeinkommens richtet sich nach der bisherigen Regelung. Erfasst werden alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Kinderzulagen, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten usw.

Ebenso wird gemäss **Art. 7** der Beitragsverordnung wie bisher die Familienkonstellation in Form eines Haushalts-, Personen- und Alimentenabzugs berücksichtigt und auch ein Rabatt von 10 % pro betreutes Kind bei mehreren betreuten Kindern (sogenannter Geschwisterrabatt) ist gemäss **Art. 11** Beitragsverordnung weiterhin vorgesehen. Keine Änderung erfährt zudem der Grundsatz, dass für die Berechnung des massgebenden Einkommens Vermögenswerte über CHF 50'000 mit einem Zuschlag von 10 % gewichtet werden.

Tarifsystem

Die Beitragsberechtigung orientiert sich gemäss **Art. 8** der Beitragsverordnung wie bisher an einem linearen Tarifsystem.

Den unteren Rahmen des Tarifsystems bildet ein Minimaltarif bzw. Mindestbeitrag pro Kind und pro Stunde/Tag Betreuung, welcher gemäss **Art. 8** der Beitragsverordnung von den Eltern mindestens bezahlt werden muss und zwar unabhängig von Einkommen und Grösse des Haushalts. Ergänzend regelt **Art. 15** der Beitragsverordnung Härtefälle, in denen auch der zu leistende Mindestbeitrag reduziert oder ganz erlassen werden kann.

Der Maximaltarif bestimmt andererseits, welcher Betrag pro Stunde/Tag Betreuung höchstens subventioniert wird. Eltern mit einem massgebenden Einkommen über der definierten Grenze bezahlen gemäss **Art. 5** der Beitragsverordnung den Maximaltarif. Ebenso kommt der Maximaltarif gemäss **Art. 10** der Beitragsverordnung wie bisher bei selbstständig erwerbenden Eltern zum Tragen, es sei denn, diese erbringen den Nachweis einer Berechtigung oder einer Härtefall-Situation. Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Eltern gemäss **Art. 17** der Beitragsverordnung ebenfalls der Maximaltarif berechnet.

Berechnungsgrundlagen

Art. 12 und **Art. 13** der Beitragsverordnung regeln den Grundsatz und spezielle Vorgaben der Berechnung der Gemeindebeiträge. Die Eltern sind verpflichtet ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuweisen. Bei Unklarheiten ist die zuständige Stelle berechtigt, ergänzende Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle oder beim Steueramt einzuholen bzw. Einsicht in die notwendigen Personendaten zu nehmen. Diese Regelungen entsprechen der heutigen Usanz, werden jedoch neu auf der Stufe des Gemeindeerlasses festgelegt.

Die Gemeindebeiträge werden wie bisher üblich einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. **Art. 16** der Beitragsverordnung legt fest, in welchen Fällen einer Änderung zwingend eine Neuberechnung der Gemeindebeiträge erfolgt, namentlich bei Veränderung der Haushaltgrösse oder des massgebenden Einkommens. Diese Änderungen müssen von den Eltern unaufgefordert innert 30 Tagen nach Eintreten der zuständigen Stelle gemeldet werden.

Änderungen oder falsche Angaben von Seiten der Eltern haben gemäss **Art. 17** und **Art. 18** der Beitragsverordnung eine rückwirkende Neuberechnung und Festsetzung der Gemeindebeiträge sowie eine allfällige Rückforderung der Gemeindebeiträge durch die Gemeinde zur Folge. Bei verspäteter Meldung einer Änderung oder unvollständigen Unterlagen erfolgt gemäss **Art. 18** der Beitragsverordnung andererseits keine rückwirkende Zahlung von Gemeindebeiträgen.

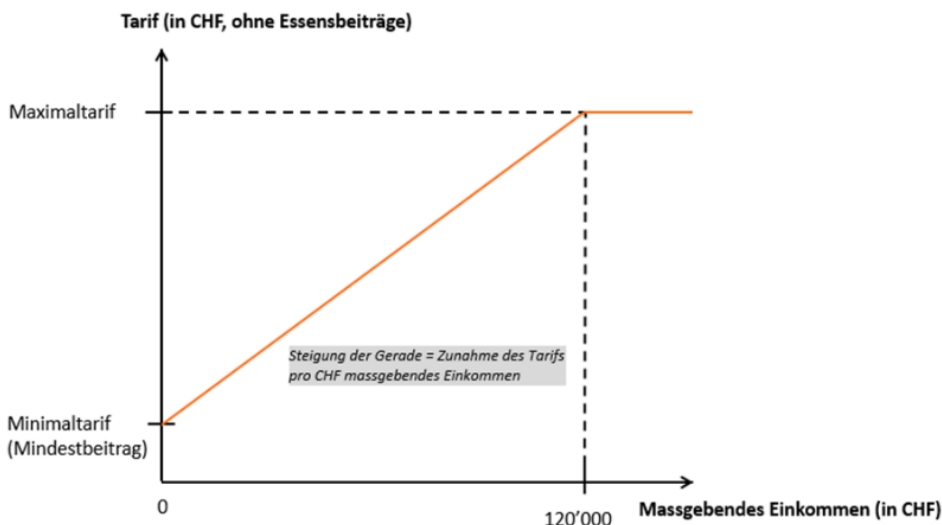
Ausführungsbestimmungen

Art. 21 der Beitragsverordnung ermächtigt die Schulpflege, Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Beitragsverordnung zu erlassen. Diese liegen in Form eines Entwurfs vor und können im Rahmen der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung [eingesehen werden](#).

Die Ausführungsbestimmungen widmen sich in **Art. 1 ff.** im Wesentlichen den Details zum Abschluss all-fälliger Leistungsvereinbarungen mit externen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen oder zur Anerkennung von einzelnen Betreuungseinrichtungen oder Betreuungsverträgen.

Art. 4 der Ausführungsbestimmungen wiederholt den Grundsatz der Gebührenerhebung und **Art. 5** regelt die Maximaltarife sowohl für die familien- wie auch die schulergänzende Betreuung. Die Maximaltarife orientieren sich an den bisherigen Tarifansätzen der Schule, welche pro Stunde Betreuung grundsätzlich von einem Betrag von CHF 10.80 ausgeht. Im Bereich der Krippe gibt es kleinere Abweichungen bei den Tarifansätzen, an denen vorerst festgehalten werden soll. **Art. 8** der Ausführungsbestimmungen regelt zudem die Essensbeiträge für Kinder ab dem 19. Lebensmonat.

Der Gemeindebeitrag beträgt wie bisher maximal 81% der Betreuungskosten pro Stunde und Kind. **Art. 6** der Ausführungsbestimmungen regelt damit den Mindestbeitrag bzw. Minimaltarif. **Art. 6** regelt zudem die Einkommensgrenze, ab welcher die Eltern den Maximalbetrag bezahlen: Liegt das massgebende Einkommen der Eltern gesamthaft über dem Betrag von CHF 120'000, besteht wie bisher kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.



Bereits bekannt ist der sogenannte Tarifrechner, welcher in **Art. 9** der Ausführungsbestimmungen offiziell erwähnt wird. Dieser steht den Eltern auf der Website der Schule zur Verfügung und dient als Hilfsmittel für die (provisorische) Berechnung der Gemeindebeiträge.

Für die Beantragung von Gemeindebeiträgen nutzen die Eltern bereits heute ein offizielles Formular. Die für die Berechnung des massgebenden Einkommens einzureichenden Belege werden in **Art. 10** der Ausführungsbestimmungen neu explizit aufgeführt.

In **Art. 11 ff.** der Ausführungsbestimmungen regelt die Schulpflege die Grundsätze des Verfahrens bei Beanspruchung von Gemeindebeiträgen, die schulinternen Zuständigkeiten und die Details der Rechnungstellung.

Im Weiteren verankert die Schulpflege in **Art. 14** der Ausführungsbestimmungen die Mitwirkungspflicht der Eltern wie auch das Recht der zuständigen Stellen, für die Berechnung der Gemeindebeiträge in die notwendigen Daten der Eltern Einsicht zu nehmen. **Art. 15** der Ausführungsbestimmungen legt zudem bei Zahlungsverzug der Eltern fest, dass Betreuungsleistungen ab erfolgter Betreuung per sofort eingestellt werden dürfen.

Die Schulpflege beabsichtigt, weitere Details zur familien- und schulergänzenden Betreuung im Reglement Tagesstrukturen zu regeln. Hierzu gehören beispielsweise Kostenermässigungen bei längerer Krankheit oder die Möglichkeit von Einzelbuchungen.

Gemeindeeigene Räumlichkeiten und Verwaltungskosten

Die Schule stellt für die schulergänzende Betreuung bereits heute Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Das soll auch in Zukunft so bleiben. Daher definiert **Art. 3** der Beitragsverordnung die anrechenbaren Kosten, welche für die Festlegung der Gebühren für gemeindeeigene familien- und schulergänzende Betreuungsangebote relevant sind, als Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten.

Im Bereich der familienergänzenden Betreuung besteht ein Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und der Chinderhuus Minerva GmbH. Für diesen Bereich sind die Kosten für die Räumlichkeiten bezifferbar und fliessen in die Gebührenberechnung ein.

Weiter erbringt die Gemeinde- bzw. Schulverwaltung Dienstleistungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Betreuung. Diese Kosten sind einerseits schwierig zu beziffern und beinhalten andererseits Leistungen, die den Eltern nicht vollumfänglich überwältzt werden sollen wie beispielsweise Beratung, Information oder Leistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Beitragsverordnung. In der Modellrechnung für die Neuausrichtung der Tagesstrukturen wird ein (geschätzter) Verwaltungskostenanteil von CHF 30'000 ausgewiesen und bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.

Kostenfolgen

Seit dem Inkrafttreten der ersten Kreditvorlage der Gemeindeversammlung im Jahr 2009 ist die Nachfrage und die Anzahl geleisteter familien- und schulergänzender Betreuungsstunden in der Gemeinde stark gestiegen. Dies wirkte sich auch auf die Gemeindebeiträge aus (CHF 250'000). Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzen wird, die längerfristige Entwicklung und damit die Kostenfolgen der Vorlage sind schwierig abzuschätzen. Deshalb ist für die Finanzierung und die kreditrechtliche Regelung eine flexible Lösung anzustreben, mit der auf Veränderungen und insbesondere auf (absehbare) neue gesetzliche Grundlagen reagiert werden kann, die aber den verantwortlichen Vollzugsstellen griffige und verbindliche Vorgaben für ein wirtschaftliches Handeln setzt.

Der Gemeindebeitrag an die familien- und schulergänzende Betreuung wird jährlich an der Budget-Gemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde für das jeweils folgende Jahr verabschiedet. Die Stimmberechtigten haben somit die Gelegenheit, den Kreditantrag jährlich zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen einzubringen. Nicht separat ausgewiesen bzw. verrechnet wird die unentgeltliche Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften für die schulergänzende Betreuung.

Anpassung Gebührenverordnung

Auszug aktuelle Gebührenverordnung, Art. 32, Schulgänzende Betreuung (die Änderungen sind blau markiert):

¹ Für die familien- und schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

² Gemeindeeigene familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen erheben Gebühren, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten decken.

Ausblick Teilrevision Kinder- und Jugendhilfegesetz

Ende November 2022 ist die Vernehmlassung zur Teilrevision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) beendet worden. Der Regierungsrat will das Angebot frühkindlicher Bildung stärken und Eltern finanziell entlasten. Die Gemeinden sollen dabei finanziell und fachlich unterstützt werden. In der Gesetzesvorlage weiterhin vorgesehen ist, dass die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Diese sollen sich neu zu mindestens 35 % an den anrechenbaren Kosten für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet, die in einer zum bedarfsgerechten Angebot der Gemeinde zählenden Krippe betreut werden, beteiligen. Davon wird ein Drittel vom Kanton refinanziert (ca. 5 %). Zudem übernimmt der Kanton einen Kostenanteil von einem Drittel, wenn sich Gemeinden an der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Tagesfamilien beteiligen (diese wäre nicht Pflicht und würde nicht an die 35 % angerechnet).

Bei der Ausgestaltung des Subventionsmodells sind die Gemeinden mit Ausnahme gewisser Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich weiterhin frei. Der Kanton erarbeitet für die Gemeinden ein Muster-Subventionsmodell und unterstützt Gemeinden, welche dieses übernehmen wollen, bei der Einführung. Es ist damit zu rechnen, dass die Teilrevision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu einer Anpassung der Parameter in den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung führt, wenn mit der jetzigen Regelung die im Gesetz vorgesehene Mindest-Kostenbeteiligung der Gemeinde nicht erreicht werden kann. Die Beteiligung der öffentlichen Hand soll den Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zukommen. Auflagen zur Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für Gemeindebeiträge wie sie analog zum bestehenden Elternbeitragsreglement vorgesehen sind, dürfen unter Umständen nicht mehr gemacht werden. Auch in diesem Bereich ist aufgrund der Teilrevision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen zu rechnen.

Abstimmungsempfehlung von Gemeinderat und Schulpflege

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen die Vorlage zur Annahme. Die neue Beitragsverordnung schafft die gesetzliche Grundlage, um im Rahmen der familien- und schulergänzenden Betreuung einerseits Gebühren zu erheben, andererseits Beiträge an die Kosten der Betreuungsangebote auszurichten. Die Beitragsverordnung übernimmt Bewährtes, nimmt aber auch die nötigen Anpassungen an die heutige Situation vor.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2023 behandelt. Sie kann gemäss den Prüfpunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft zustimmen. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar

Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung (BVO):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaber und/oder Inhaberinnen der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

- a) die ihre Kinder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung der Gemeinde Wald (Tagesstrukturen) oder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit welcher die Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden,
- b) die zusammen mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Wald ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die bei der Gemeinde Wald angestellt sind
- c) und die erwerbstätig oder in Erst-Ausbildung sind.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Gemeinde Wald sorgt für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Familienleben und Schulalltag zu ermöglichen.
- ² Die Gemeinde Wald fördert ein vielfältiges Betreuungsangebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.
- ³ Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch der Tagesstrukturen soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.
- ⁴ Die Gemeinde Wald leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der Betreuungsangebote. Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Höhe der Gemeindebeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

II. Gemeindebeiträge

Art. 3 Gebühren und Tarife

- ¹ Gemeindegene familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen erheben Gebühren, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindegene Räumlichkeiten decken.
- ² Familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen, mit welcher die Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden, legen die Tarife für ihre Betreuungsleistungen selbst fest.
- ³ Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung fest:
 - die Gebühren für die Betreuungsdienstleistungen für die gemeindegene familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen,
 - welche Betreuungsleistungen von familien- bzw. schulergänzenden Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 2 bis zu welcher Tariffhöhe von der Gemeinde subventioniert werden.
- ⁴ Die Schulpflege kann für besonderen Betreuungsbedarf höhere Gebühren festlegen (z.B. Säuglingszuschlag).

Art. 4 Gemeindebeiträge

- ¹ Die Gemeinde gewährt den Eltern Gemeindebeiträge (Rabatte) an die geschuldeten Gebühren bzw. Tarife abzüglich allfälliger Beiträge Dritter.
- ² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Einkommen und der Haushaltgrösse.
- ³ Die Gemeindebeiträge werden für die Betreuung während der Arbeitszeit inkl. Wegzeit ausgerichtet.

Art. 5 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für die Festsetzung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus den Bruttoeinkünften der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen (Konkubinat) bzw. eingetragenen Partner/innen und den Abzügen und Zuschlägen gemäss Art. 7.
- ² Als Bruttoeinkommen gelten alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Kinderzulagen, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten usw.

Art. 6 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben:

- die Elternteile,
- die minderjährigen Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner/innen bzw. eingetragenen Partner/innen der Elternteile,
- die minderjährigen Kinder der Lebenspartner/innen bzw. der eingetragenen Partnern/innen der Elternteile.

Art. 7 Abzüge und Zuschläge

- ¹ Um die Familienkonstellation sowie die Vermögensverhältnisse eines Haushaltes zu berücksichtigen, werden die folgenden Abzüge und Zuschläge mit dem Bruttoeinkommen gemäss Art. 5 Abs. 2 verrechnet:
 - Haushaltsabzug CHF 20'000 pro Haushalt
 - Personenabzug CHF 8'000 pro Kind und Erwachsene/r
 - Vermögenszuschlag 10 % der Vermögenswerte über CHF 50'000 (gemäss Steuererklärung Pkt. 35).
- ² Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner/innen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Brutto-Einkommen abgezogen werden.

Art. 8 Tarifsysteem

- ¹ Mit einem linearen Tarifsysteem, das sich am Minimaltarif und Maximaltarif orientiert, wird für jedes massgebende Einkommen ein individueller Tarif bzw. eine Beitragsberechtigung berechnet.
- ² Der Minimaltarif ist der Mindestbeitrag, welcher pro Kind und pro Stunde bzw. Tag Betreuung von den Eltern mindestens bezahlt werden muss, unabhängig vom Einkommen und der Grösse des Haushalts.
- ³ Sozialhilfebeziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.
- ⁴ Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Grenze des massgebenden Einkommens fest, ab welcher kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht.

Art. 9 Essensbeiträge

- ¹ Die Essenskosten der Kinder werden von der Gemeinde nicht subventioniert.
- ² Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt.

Art. 10 Selbstständig-Erwerbende

- ¹ Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Maximaltarif, ausser sie erbringen einen Nachweis einer Berechtigung für Gemeindebeiträge oder einer Härtefall-Situation.
- ² Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kommt die Berechnung für unselbstständig erwerbende Eltern zur Anwendung.

Art. 11 Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder in den gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen oder in einer familien- bzw. schulergänzenden Institution betreut, welche mit der Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden, wird institutionsübergreifend und einkommensunabhängig ein Rabatt von 10 % pro betreutes Kind gewährt.

Art. 12 Berechnungsgrundlagen

- ¹ Die Gemeindebeiträge werden auf der Basis der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Angabe zur Haushaltsgrösse berechnet.
- ² Die Eltern sind verpflichtet, entsprechende Nachweise einzureichen. Bei Unklarheiten kann die Gemeinde ergänzende Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle und beim Steueramt einholen bzw. Einsicht in die notwendigen Personendaten nehmen.
- ³ Die Schulpflege regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung.

Art. 13 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen sind verpflichtet, sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.
- ² Getrennte oder geschiedene Eltern reichen geeignete Berechnungsgrundlagen, wie z.B. eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils ein, die Auskunft über die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben.

Art. 14 Ausnahmen

Abweichend vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. der Erstausbildung gemäss Art. 1 lit c. werden ausnahmsweise Gemeindebeiträge auf die geschuldeten Betreuungstarife ausgerichtet:

- auf begründeten Antrag bei Zweit-Ausbildung der Eltern,
- auf Antrag der zuständigen Behörde, wenn Eltern auf die Betreuung aus sozialen, schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen angewiesen sind,
- wenn und solange Eltern in Kursen und Programmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingebunden sind,
- für maximal 3 Monate falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind,
- während der Zeit des gesetzlichen Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs.

Art. 15 Härtefälle

- ¹ In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der von den Eltern zu leistende Minimaltarif reduziert bzw. ganz erlassen werden.

² Ein Härtefall liegt vor, wenn

- das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz abzüglich der Gemeindebeiträge gemäss Art. 4 bzw. Art. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt,
- besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

Art. 16 Neuberechnung der Beiträge

¹ Die Gemeindebeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt jeweils auf den der Änderung folgenden Monat:

- bei einer Veränderung der Haushaltgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mindestens CHF 400.00 pro Monat verändert hat.

³ Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung unaufgefordert innert 30 Tagen nach Eintreten der Änderung der zuständigen Stelle zu melden.

Art. 17 Fehlende oder falsche Angaben

¹ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Eltern der Maximaltarif berechnet.

² Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge werden rückwirkend neu berechnet und festgelegt.

Art. 18 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Bei verspäteter Meldung einer Änderung gemäss Art. 16 oder unvollständigen Unterlagen erfolgt keine rückwirkende Zahlung der Gemeindebeiträge.

² Zuviel bezogene Gemeindebeiträge infolge Änderung oder falscher Angaben werden auf den Zeitpunkt der Änderung bzw. Neuberechnung von den Eltern zurückgefordert.

Art. 19 Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet jeweils auf das Ende des Monats,

- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden,
- bei Wegzug der Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Wald,
- wenn das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde endet,
- wenn die Eltern ihren Verpflichtungen (Einreichung Unterlagen, Zahlung Elternbeiträge etc.) trotz Mahnung nicht nachkommen.

Art. 20 Zuständigkeiten

Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die für die Berechnung der Gemeindebeiträge und die für die Beurteilung von Gesuchen in Härtefällen zuständige Stelle fest. Diese entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Die Schulpflege ist für den Vollzug dieser Beitragsverordnung verantwortlich. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft.

² Die Berechnung der Gemeindebeiträge ab dem 1. August 2023 richtet sich ausschliesslich nach dieser Beitragsverordnung.

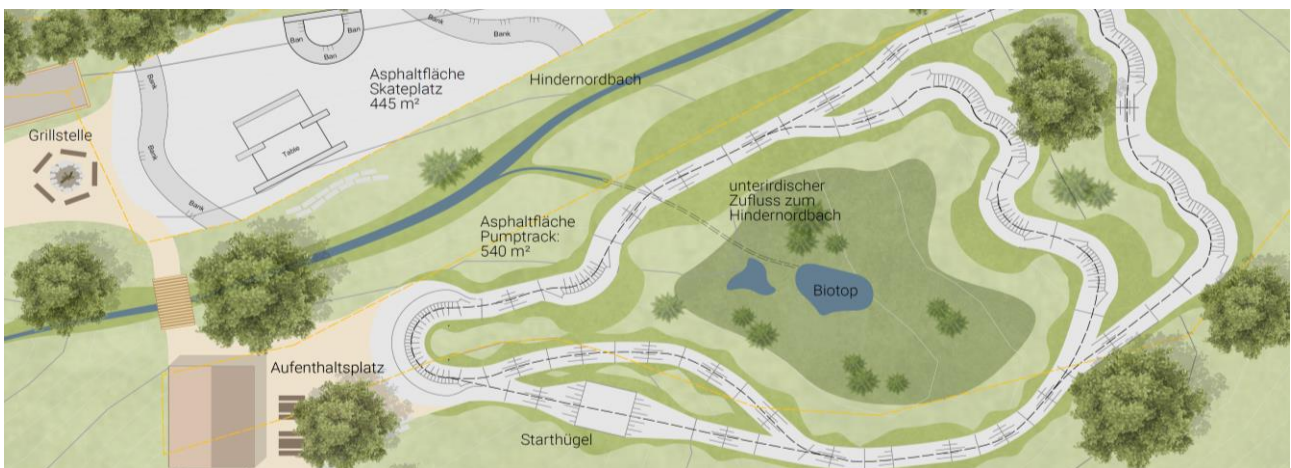
Ausführungsbestimmungen

Die in der Kompetenz der Schulpflege liegenden Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung sind abrufbar unter www.wald-zh.ch/gv.

3. Initiative Pumptrack-Skatepark Neuhus

Antrag

1. Bau eines asphaltierten Pumptracks und einer asphaltierten Fläche mit Skatepark-Modulen beim Spielplatz Neuhus (Kat.-Nr. 5925, Zone für öffentliche Bauten).
2. Die Gemeinde führt die Projektierung im Rahmen eines Mitgestaltungsverfahrens durch. Dabei werden das Initiativkomitee sowie die direkt betroffenen Organisationen/Vereine in die Detailplanung und Umsetzung involviert.
3. Der Objektkredit des Gesamtprojekts beträgt CHF 425'000.00 (inkl. MWST). Die Beiträge des Sportamts des Kantons Zürich werden abgeholt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich allenfalls um die Mehr- oder Minderkosten, die in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis Oktober 2022) und der Bauvollendung durch einen veränderten Baukostenindex entstehen.



Das Wichtigste in Kürze

Sechs Stimmberechtigte reichten dem Gemeinderat eine Initiative ein, welche die Realisierung eines Pumptrack-Skateparks beim Spielplatz Neuhus zum Ziel hat. Pumptracks sind Rundkurse mit aufeinanderfolgenden Wellen und Steilwandkurven. Sie eignen sich für alle Nutzergruppen vom Kind im Vorschulalter bis zum Erwachsenen und können mit allem, was Räder oder Rollen hat, befahren werden. Der Skatepark soll aus vorgefertigten Betonelementen entstehen. Der gewählte Standort ist ideal: Die hügelige Topographie bietet sich für einen Pumptrack geradezu an. Mögliche Lärmemissionen sind an dieser dezentralen Lage und durch die in einer Senkung zu liegen kommende Anlage kaum störend. Die Baukosten werden auf 425'000 Franken veranschlagt. Nach Abzug von Förder-, Sponsoring- und Eigenleistungsbeiträge rechnen die Initianten mit Nettokosten von 330'000 Franken. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Begehren zuzustimmen.

Ausgangslage

Felix Diggelmann, Markus Gwerder, Peter Keller, Rino Michel, Kathrin Näf und Erich Woodtli reichten am 31. Januar 2023 folgende Initiative ein:

Einzelinitiative

Die in der Gemeinde Wald wohnhaften unterzeichnenden, stimmberechtigten Initianten sowie das Initiativkomitee stellen gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren (Initianten und Initiativkomitee werden nachfolgend «wir» genannt):

1. Antrag

1.1. Pumptrack-Skatepark im Neuhus

Bau eines asphaltierten Pumptracks und einer asphaltierten Fläche mit Skatepark Modulen beim Spielplatz Neuhus (Kat. Nr. 5925, Zone für öffentliche Bauten).

1.2. Mitgestaltungsverfahren der direkt Betroffenen

Die Gemeinde führt die Projektierung im Rahmen eines Mitgestaltungsverfahrens durch. Dabei wird das Initiativkomitee sowie die direkt betroffenen Organisationen/Vereine in die Detailplanung und Umsetzung involviert.

1.3. Objektkredit

Der Objektkredit des Gesamtprojekts beträgt CHF 425'000 (inkl. MwSt.).

Die Beiträge des Sportamts des Kanton Zürich werden abgeholt.

Der Kredit erhöht oder vermindert sich allenfalls um die Mehr- oder Minderkosten, die in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis Oktober 2022) und der Bauvollendung durch einen veränderten Baukostenindex entstehen.

Pumptrack-Skatepark im Neuhus

2. Begründung

2.1. Vision

In der Gemeinde Wald werden Angebote für Velo, Skateboard / Rollbrett, Kickboard / Trottinett, Inline Skate / Rollschuhe und weitere Rollsportarten geschaffen. Dies ist ein Beitrag zur Sport- und Gesundheitsförderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Benutzer der Anlagen stärken ihre Fitness, ihr Können und das Gefühl für die Bewegung auf Rädern. Das fördert den Veloverkehr und trägt zur Unfallverhütung und Sicherheit im Strassenverkehr bei.

2.2. Ausgangslage/Hintergrund

Herr und Frau Schweizer werden immer sportlicher. Besonders schätzen sie die körperliche Betätigung unter freiem Himmel.

Dabei rangiert das Velofahren weit vorne in der Beliebtheitsskala.

Im Sportanlagenkonzept der Gemeinde Wald ist das Bedürfnis der Bevölkerung für einen Skatepark und Bike Trail längst ausgewiesen. Mit einem Vorprojekt ist die Arbeitsgruppe "ARGE Freizeitpark Nordholz", im Jahr 2020, an den Gemeinderat gelangt. In Gesprächen ist dann das Grundstück im Neuhus für einen Pumptrack/Skatepark als idealer Standort herausgekommen. Die Landparzelle befindet sich im Besitz der Gemeinde Wald.

Mit der Umsetzung dieses Projekts wird dem seit ein paar Jahren anhaltenden Velo-Boom, ob als Fortbewegungsmittel oder als Sportgerät Rechnung getragen. Die Nutzung eines Pumptracks oder eines Skateparks ist gut für die Fitness, schult auf spielerische Art die Koordinationsfähigkeiten und fördert die Kondition. Kinder und Jugendliche mögen die unkonventionelle sportliche Betätigung. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Benützung der Anlagen unglaublich viel Spass macht!

2.3. Pumptrack/Skatepark Neuhus

Pumptracks sind Rundkurse mit aufeinander folgenden Wellen und Steilwandkurven. Sie eignen sich für alle Nutzergruppen vom Kind im Vorschulalter bis zum Erwachsenen. Pumptracks/Skateparks können mit allem, was Räder oder Rollen hat, befahren werden. Gängige Baumaterialien für Pumptracks sind Asphalt, Beton, Erde und Holz, wobei sich der Asphaltbelag etabliert hat. Er ist dauerhaft, braucht kaum Unterhalt und kann auch mit Scootern, Laufrädern, Skateboards und dergleichen befahren werden.

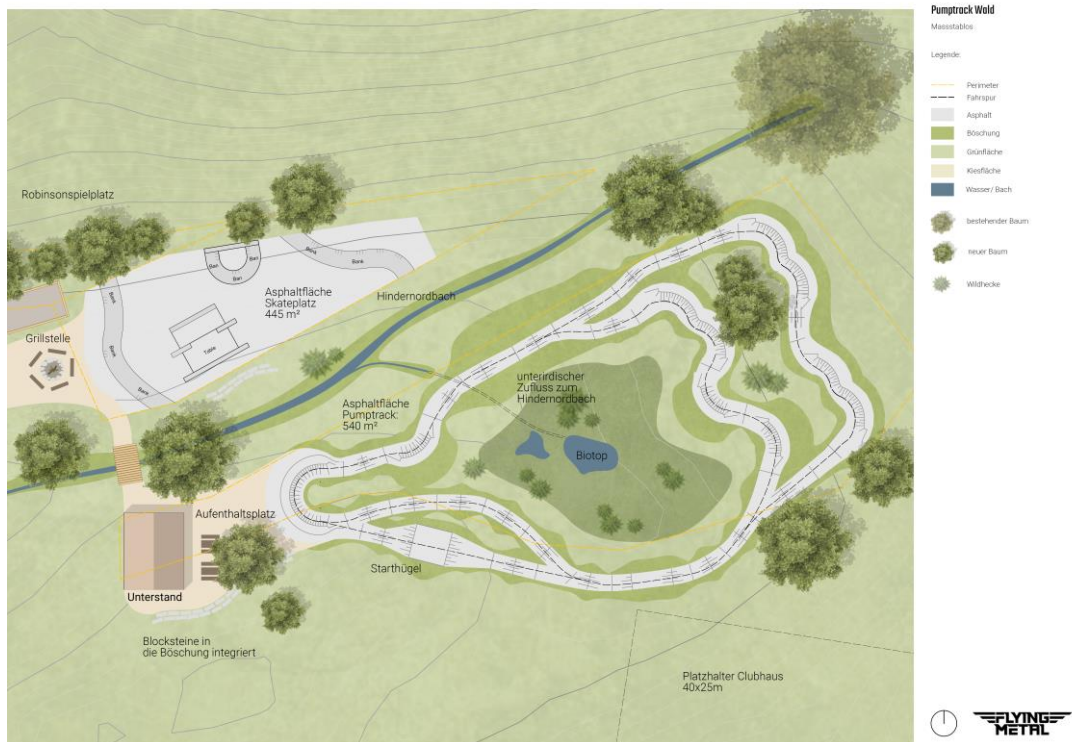
Der bestehende Spielplatz im Neuhus wird nordöstlich durch einen Pumptrack und einen Skatepark mit vorgefertigten Betonelementen ergänzt. Das Projekt ist auf die Planung der Fussballplätze abgestimmt. Die jetzt sumpfigen Stellen werden zu einem Biotop umgestaltet. Die Anlage mit Ruderalflächen und einem Biotop steigert den ökologischen Wert des Geländes und benötigt weniger Pflegeaufwand, als zum Beispiel eine Grasfläche.

Pumptrack-Skatepark im Neuhus

3. Standort



Situationsplan/Übersicht



Pumptrack-Skatepark im Neuhus

Projektplan Pumptrack/Skatepark

Der Standort neben dem bestehenden Spielplatz ist ideal. Die Topographie mit den Hügeln bietet sich geradezu an, einen Pumptrack zu realisieren. Der Bachlauf wird in der bestehenden Form belassen. Mögliche Lärmemissionen sind an dieser dezentralen Lage kaum störend. Die Anlage liegt in der Senke, es besteht grösstenteils keine Sichtverbindung zu den nächsten Häusern. Die stärkere Nutzung von Spielplatz, Pumptrack und Skateplatz, rechtfertigt aus hygienischen Gründen den Standort eines WC's. Die Anlage ist gut zu Fuss oder mit dem Velo erreichbar.

4. Sicherheit/Lärm

Es wird im Zusammenhang mit der Realisierung ein Sicherheitskonzept gemäss dem [BFU Leitfaden für Planung, Bau, Betrieb von Freizeitsportanlagen](#) erstellt und die nötigen Massnahmen eingeleitet.

Gemäss Internetseite www.mobilesport.ch/radsport/pumptrack-sicherheitsaspekte/ bergen Pumptracks nur ein geringes Unfallrisiko. Der bestehende Zaun trennt die beiden Anlagen. So wird verhindert, dass spielende Kinder vom Spielplatz auf den Pumptrack/Skatepark gelangen.

Auf die geltenden Benutzer- und Sicherheitsregeln wird mit einer Info-Tafel hingewiesen (z.B. Notfallnummern, Angaben zum Standort (Sammelpunkte), Helm tragen, Kinder in die Benützung des Pumptracks einführen usw.). Aus Sicht der Initianten empfiehlt es sich, das Sicherheitskonzept mit Spezialisten des BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) zu überprüfen. Das BFU bietet dazu auf Anfrage Sicherheitsberatungen vor Ort und hilft damit, das Areal möglichst sicher zu bauen und zu betreiben.

Die Pumptrack-/Skatepark-Anlage liegt hinter dem Spielplatz in der kleinen Senke. Die nächsten Häusern liegen relativ weit entfernt und es besteht grösstenteils keine Sichtverbindung. Die möglichen Lärmemissionen werden als gering eingeschätzt.

5. Wartung, Unterhaltskosten und Lebensdauer

5.1. Pumptrack / Skatepark

Erfahrungen aus anderen Gemeinden, die einen Pumptrack unterhalten, zeigen auf, dass der Pumptrack bis auf die Pflege der Ruderalfläche praktisch unterhaltsfrei ist. Wenn ein Besen vorhanden ist, reinigen die Benutzer den Pumptrack selbst bzw. befreien ihn von Blättern, Sand und Steinen.

Die Unterhaltskosten der Anlage beschränken sich auf die regelmässige Abfallentsorgung sowie die Reinigung der Toiletten und des Unterstandes mit jährlich ca. CHF 5300.-

Beispiel: Ein 8-jähriger Pumptrack in Chur weist noch kaum Schäden auf. Wegen der geringen Belastung ist der Asphalt des Pumptracks keiner wirklichen Abnutzung ausgesetzt und deshalb sehr beständig.

Pumptrack-Skatepark im Neuhaus

6. Budget / Objektkredit

6.1. Kosten Pumptrack / Skatepark

Pumptrack (Design, Planung, Bau, Entwässerung)	CHF 233'000
Ausstattung / Skatepark / Leitlinien	CHF 85'000
Kompost WC	CHF 5'000
Gedeckter Unterstand	CHF 35'000
Baubewilligung, Vermessung, Information, Baustrom/-Wasser	CHF 15'000
Von den Initianten bereits bezahlte Projektierungskosten	CHF 1'920

Zwischentotal 1 exkl. MwSt.	<u>CHF 374'920</u>
MwSt. 8 %	CHF 29'994
Zwischentotal 2 inkl. MwSt.	<u>CHF 404'914</u>
Reserve und Rundung	CHF 20'086
Total Objektkredit inkl. MwSt.	<u>CHF 425'000</u>

./. erwartender Beitrag Sportamt Pumptrack CHF 75'000

./. erwartender Beitrag Sponsoring CHF 15'000

./. erwartender Beitrag Eigenleistungen CHF 5'000

Total Netto inkl. MwSt. CHF 330'000

Kostengenauigkeit +/- 10%

7. Finanzierung

Für die Finanzierung sollen folgende Geldquellen genutzt werden.

- Beitrag der politischen Gemeinde
- Beitrag des Sportamt des Kanton Zürich
- Beitrag der «regionalen Fördergesellschaft»
- Beiträge von Sponsoren
- Beiträge durch Sammelaktion
- Eigenleistungen

7.1. Sportamt Zürich

Das Sportamt Zürich unterstützt in den Jahren 2020 bis 2023 den Bau von fest installierten Pumptracks mit 30 % der Baukosten, wobei der Maximalbeitrag CHF 75'000.- beträgt. Die anrechenbaren Baukosten umfassen sämtliche Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Bau des Pumptracks entstehen (Umgebungsarbeiten werden beispielsweise nicht berücksichtigt).

Uns ist es deshalb ein grosses Anliegen, dass die Gemeinde die Projektierung des Pumptracks zeitlich vorantreibt, da der Sponsoringbetrag von CHF 75'000.- nur noch im Jahr 2023 gesprochen wird.

Pumptrack-Skatepark im Neuhus

7.1.1. Kriterien

Folgende Kriterien und Unterstützungsbedingungen müssen für das Sponsoring erfüllt sein:

- Die Anlage ist für die Bevölkerung frei zugänglich.
- Die Anlage wird nicht gewinnorientiert betrieben.
- Die Trägerschaft reicht vor Baubeginn (mit vorhandener Baubewilligung) bzw. vor der Bestellung des Pumptracks das Unterstützungsgesuch ein.

7.1.2. Unterstützungsbedingungen

Die Trägerschaft stellt sicher, dass folgende Unterstützungsbedingungen eingehalten werden:

- Die Finanzierung des Baus/der Anschaffung sowie des Betriebs.
- Auf der Anlage wird die Unterstützung durch das Sportamt erwähnt.
- In Berichterstattungen wie Medienmitteilungen, Newslettern usw. wird die Unterstützung durch das Sportamt Kanton Zürich erwähnt

Bei Kostenüberschreitung ist eine Beitragserhöhung ausgeschlossen. Eine wesentliche Kostenunterschreitung (mehr als 5% gegenüber den anrechenbaren Investitionskosten) hat eine entsprechende Kürzung des Beitrags zur Folge.

7.2. Sponsoren

7.2.1. Hauptsponsor

Es wird ein Sponsor gesucht, der gewillt ist, als Hauptsponsor des Projekts aufzutreten und dieses mit mindestens CHF 10'000.- unterstützt. Als Gegenleistung wird der Hauptsponsor, sobald die Anlagen in Betrieb sind, für 10 Jahre als Hauptsponsor der Anlagen bezeichnet. Zudem wird eine zweckmässige Werbetafel angebracht.

7.2.2. Sponsoren

Es werden Sponsoren unter Gewerbetreibenden, Vereinen und Privatpersonen gesucht, welche das Projekt mit einem einmaligen Bargeldbetrag von CHF 1'000.- unterstützen. Als Gegenleistung wird für 10 Jahre eine zweckmässige Werbetafel aufgestellt, auf welcher diese Sponsoren mit ihrem Firmenlogo, Vereinslogo oder als Privatperson aufgeführt sind. Es wird angestrebt, dass 5 solche Sponsoren gefunden werden, was einem Gesamtbetrag von CHF 5'000.- entspricht.

7.2.3. Eigenleistungen

Durch den Einbezug von kulanten Gewerbetreibenden sowie durch Vereins- und private Fronarbeit, sollen die Baukosten reduziert werden. Das Potential wird dabei auf CHF 5'000.- geschätzt.

Pumptrack-Skatepark im Neuhus

8. Chance Wald

Mit der Realisation dieses Projekts, wird eine neue attraktive öffentliche Sport-Infrastruktur Anlage entstehen, welche eine breite Zielgruppe zu mehr Bewegung animiert. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Sport- und Gesundheitsförderung. Kinder und Jugendliche bekommen so mehr Sicherheit beim Velofahren auf dem Schulweg und im Strassenverkehr. Auch schaffen wir neue Begegnungsorte, welche die Gemeinschaft, das Zusammenleben und die Integration im Dorf fördern.

Datum Wald 31. Jan. 2023

Name, Unterschrift der Initianten:

Felix	Diggelmann	Walder Sportvereinigung
Markus	Gwerder	Biketreff Wald
Peter	Keller	Walder Sportkoordinator
Rino	Michel	Skater
Kathrin	Näf	Biketreff Wald
Erich	Woodtli	Familienvater

The image shows six handwritten signatures in blue ink, each written over a dotted line. From top to bottom, the signatures correspond to: Felix Diggelmann (Walder Sportvereinigung), Markus Gwerder (Biketreff Wald), Peter Keller (Walder Sportkoordinator), Rino Michel (Skater), Kathrin Näf (Biketreff Wald), and Erich Woodtli (Familienvater).

Erwägungen

Prüfung der Initiative

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeinderat sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind.

Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text usw.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Stimmberechtigung

Alle sechs Unterzeichnende sind in Wald ZH stimmberechtigt.

Form der Initiative

Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt.

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Das Anliegen ist inhaltlich derart umschrieben und abschliessend redigiert, dass der Gemeinderat zur materiellen Gestaltung nichts mehr beitragen kann. Bei einer Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ist der Initiativtext entweder als Auftrag formuliert oder er ist zu wenig konkret gefasst, dass er unmittelbar vollzogen werden könnte. Die Besonderheit der Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung besteht darin, dass die Behörde die Initiative in einem zweiten Schritt konkretisieren muss, damit sie vollzogen werden kann.

Die vorliegende Initiative ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ausgestaltet. In dieser Form hat sie der Gemeinderat am 13. Februar 2023 für gültig erklärt. Die amtliche Publikation dieses Entscheids erfolgte am 3. März 2023. Die gewährte Rechtsmittelfrist von 5 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Behandlungszeitpunkt

Das GPR enthält keine Frist, bis wann eine für gültig erklärte Initiative der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden muss. Dessen ungeachtet ist eine Initiative grundsätzlich der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Folglich ist das Geschäft für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 zu traktandieren.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt die Initiative zur Annahme. Dafür sprechen die folgenden Gründe:

Den durch den Bau entstehenden Kosten für die Gemeinde steht ein grosser Nutzen der geplanten Anlage gegenüber. Der Pumptrack ist von Jung und Alt befahrbar und kann für vielfältige Bewegungsformen genutzt werden. Pumptracks machen unheimlich viel Spass für Gross und Klein. Sie fördern Koordination, Balance, Geschicklichkeit, Kraft und diverse soziale Aspekte durch die Vermischung von verschiedenen Altersgruppen und Könnernstufen. Der gewählte Standort liegt in der Zone für öffentliche Bauten, direkt neben dem Spielplatz Neuhus. Der Ort eignet sich gut für einen Pumptrack-Skatepark, auch mit Rücksichtnahme auf Lärmemissionen und Sicherheit.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2023 behandelt. Sie kann gemäss den Prüfpunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft zustimmen. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dieser Initiative zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

4. Privater Gestaltungsplan «Waldau-Winkel»

Antrag

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel», bestehend aus dem Situationsplan 1:500, den Vorschriften und dem Erläuternden Bericht, wird zugestimmt.
2. Die Gewässerraumfestlegung, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und dem Kurzbericht, wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» und die Gewässerraumfestlegung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» und an der Gewässerraumfestlegung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden aus Rechtsmittelverfahren ergeben oder sich aus Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekanntzumachen.



Das Wichtigste in Kürze

Die Bau- und Zonenordnung sieht für das Areal «Waldau-Winkel» im Ortsteil Laupen eine Gestaltungsplanpflicht vor. Die AG Spörri & Co hat nun einen solchen privaten Gestaltungsplan erarbeitet, der die Grundlage für eine nachhaltige bauliche Entwicklung des Gebiets zwischen Haupt- und Winkelstrasse, Kat.-Nr. 7726, schafft. Der eine Abschnitt umfasst das Gebäudeensemble des ehemaligen Webereibetriebs, der über die Winkelstrasse erschlossen wird. Abgesehen von zwei bestehenden Mehrfamilienhäusern mit Mietwohnungen wird das Areal überwiegend gewerblich genutzt. Und dies soll auch so bleiben. Im anderen Teilgebiet, natürlich getrennt durch den Diezikonerbach, sollen neue Wohnnutzungen entstehen. Bestandteil des Verfahrens ist auch die planungsrechtliche Festlegung des Gewässerraums. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme des privaten Gestaltungsplans.

Ausgangslage

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2013 ist in der Bau- und Zonenordnung BZO der Gemeinde Wald für das Areal der ehemaligen Weberei Spörri (Kat.-Nr. 7726) eine Gestaltungsplanpflicht festgelegt worden.

Die AG Spörri & Co legt einen Gestaltungsplan vor, der über das Pflichtgebiet der ehemaligen Weberei hinausgeht und sich über das noch weitgehend unüberbaute Areal östlich des Diezikonerbachs erstreckt. Parallel zum Verfahren des privaten Gestaltungsplans «Waldau-Winkel» erfolgt die Gewässerraumfestlegung.

Der Gestaltungsplan definiert die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Areals zwischen der Hauptstrasse und der Winkelstrasse. Das Areal wird durch den Diezikonerbach in die beiden Teilgebiete «A» und «B» unterteilt. Das Teilgebiet «A» umfasst das Gebäudeensemble des ehemaligen Webereibetriebs Spörri, das über die Winkelstrasse erschlossen wird. Abgesehen von zwei Mehrfamilienhäusern mit Mietwohnungen wird das Areal überwiegend gewerblich genutzt. Das Teilgebiet «B» ist, bis auf das Wohnhaus Nrn. 72, 74, 76 und die Transformatorenstation der EW Wald AG, heute noch unüberbaut.

Privater Gestaltungsplan gemäss § 86 Planungs- und Baugesetz PBG

Da der Gestaltungsplan den zulässigen Rahmen der Arealüberbauung überschreitet, bedarf er zur Festsetzung der Zustimmung der Gemeindeversammlung (legislativer Gestaltungsplan). Die Genehmigung erfolgt durch die kantonale Baudirektion.

Eigentumsverhältnisse und Landfläche

Der Perimeter des Gestaltungsplans umfasst eine Landfläche von rund 1,7 Hektaren. Neben der AG Spörri & Co sind auch die Gemeinde Wald ZH (Winkelstrasse und öffentlicher Fussweg), die EW Wald AG (Grundstück Transformatorenstation) sowie der Kanton Zürich (Diezikonerbach) Grundeigentümer/innen innerhalb des Perimeters.

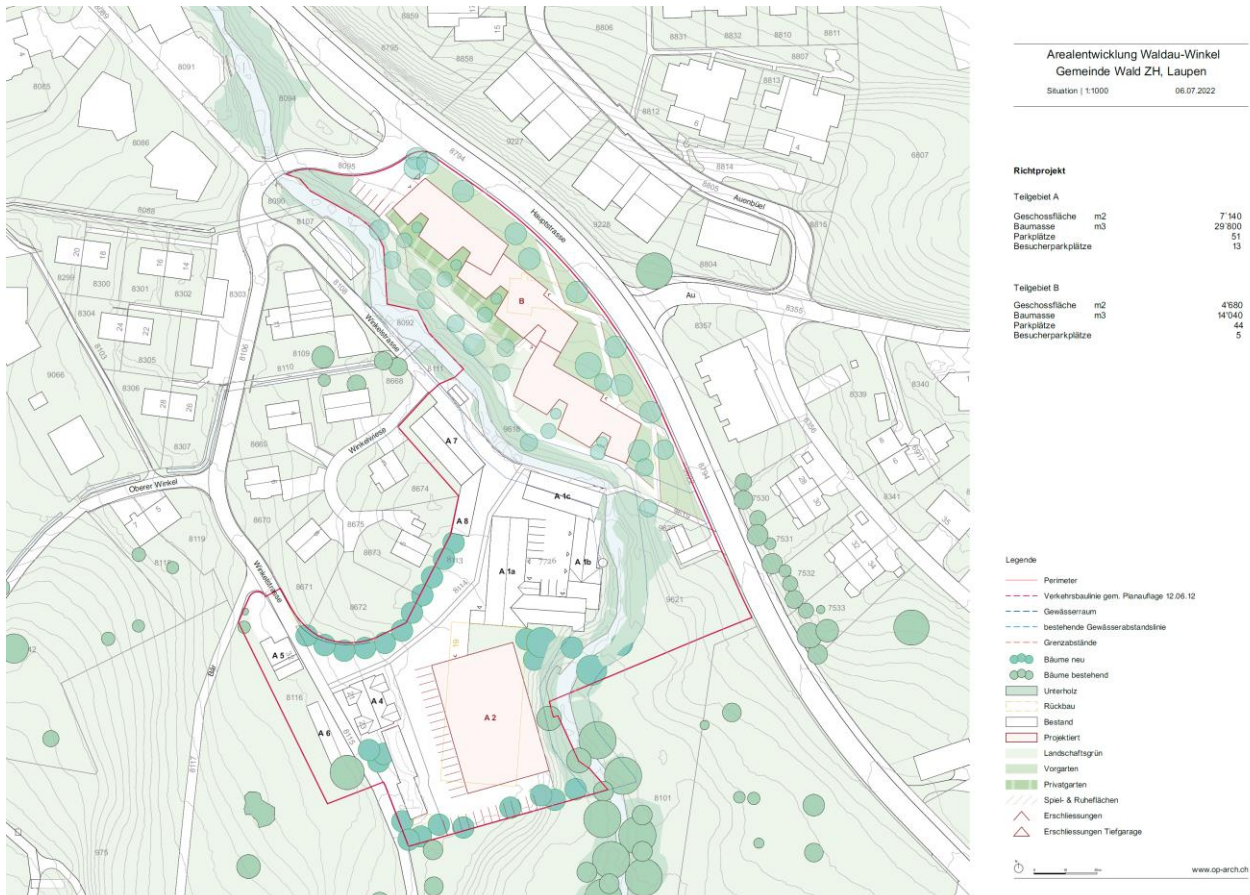
Vorgaben und Ziele des privaten Gestaltungsplans «Waldau-Winkel» gemäss BZO

Mit dem privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» soll die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Areals sichergestellt werden. Folgende Anforderungen werden gemäss BZO Art. 60.1 und 60.8 gestellt:

- Historisch interessante Bauteile sind zu erhalten und zeitgemäss zu ergänzen.
- Der Gewerbeanteil beträgt jederzeit mindestens 50 % (im Gestaltungsplanpflichtgebiet).
- Eine verdichtete Bauweise ist erforderlich.
- Es sind eine ökologische Bauweise und CO₂-neutrale Energiesysteme vorzusehen. Insgesamt hat der Heizenergiebedarf mindestens 10 % unter den jeweils gesetzlichen Vorgaben der Wärmedämmvorschriften zu liegen.
- Die Überbauung hat eine gute Durchlässigkeit für Fussgänger (öffentlich zugängliche Fusswegverbindungen) aufzuweisen.
- Erhöhte Anforderungen an den Lärmschutz müssen berücksichtigt werden, so dass für Wohnnutzungen auch in Zonen mit ES III die Einhaltung des IGW ES II sichergestellt ist.

Inhalt des privaten Gestaltungsplans «Waldau-Winkel»

Grundlage des Gestaltungsplans «Waldau-Winkel» ist das von der Oester Pfenninger Ulrich Weiz, Zürich, erarbeitete Richtprojekt für das Areal vom 6. Juli 2022 und das Richtprojekt Freiraumkonzept der mavo Landschaften, Zürich, vom 7. Juli 2022. Darin sind die projektierten Baufelder A2 und B ausformuliert und die detaillierte Nutzung der Freiräume aufgezeichnet. Der langgezogene Neubau im Teilgebiet B wurde so abgestuft und dem Gelände angepasst, dass er gegenüber der alten Fabrik nicht dominant in Erscheinung tritt. Ein wichtiges Anliegen der Gemeinde Wald war es, das Grundstück Kat.-Nr. 9621 von Bauten freizuhalten. Damit bleibt die freie Sicht von der Hauptstrasse her auf die alte Fabrik bestehen.



Richtprojekt, Situationsplan 1:1000

Teilgebiet A

Im Teilgebiet A steht die Weiterführung der Gewerbenutzung im Vordergrund. Die das Areal prägenden Fabrikgebäude um den zentralen Hof bleiben bestehen, ersetzt wird in Zukunft ausschliesslich die Halle aus den 1970er-Jahren.

Nach den Vorgaben von Art. 60.8 BZO zu den gebietsspezifischen Anforderungen des Gestaltungsplanpflichtgebiets sind historisch interessante Bauteile zu erhalten und zeitgemäss zu ergänzen. Zum einen regelt der Gestaltungsplan den Fortbestand des Fabrikensembles. Mit dem «Fabrikgebäude Weberei» und dem Hochkamin weist der Baubereich A1 zwei Elemente auf, die wesentlich zur Identität des Areals beitragen. Diese Elemente sollen erhalten werden.

Teilgebiet B

Die zum Bach hin orientierte Lage am Südhang eignet sich insbesondere für Wohnungen. Die Fussgängerbrücke über den Diezikonerbach und die bestehenden Fusswege bleiben bestehen und werden durch einen Zugangsweg zu den Hauseingängen im Norden des Gebäudes und einen Bachweg im Süden des Gebäudes ergänzt. Hier befinden sich auch die Spiel- und Ruheflächen, welche auch den Bewohnerinnen und Bewohnern des Areals offenstehen. Eine angemessene Durchwegung des Areals abseits der von Lastwagen genutzten Strassen ist somit gewährleistet.

Vorschriften

Die Vorschriften des Gestaltungsplans «Waldau-Winkel» sind geprüft worden. Sie sind auf die BZO abgestimmt. Soweit der Gestaltungsplan nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen der BZO in der Fassung vom 26. Mai 2017.

Baubereiche, Baumasse, Nutzweise

Für die Bauten darf im Teilgebiet A eine Baumasse von maximal 30'063 m³ (27'308 m³ und 2'755 m³) und im Teilgebiet B eine Baumasse von 14'338 m³ (13'869 m³ und 469 m³) realisiert werden. Zudem darf die zulässige Baumasse im Baubereich B1 mit dem «Ökobonus» und dem «Sozialbonus», nach Art. 61 BZO, um je 469 m³ auf Total höchstens 15'276 m³ erhöht werden.

Höhenbegrenzung mittels Gesamthöhe

Der Gestaltungsplan legt zur Eingrenzung der Höhenentwicklung für die einzelnen Baubereiche oder Teilbereiche der Baubereiche Höhenkoten fest. Die im Situationsplan bezeichneten Höhenkoten definieren die höchstens zulässige Gesamthöhe der Bauten. Als Gesamthöhe wird die Summe der Gebäude- und Firsthöhe bezeichnet. Diese Höhenkoten dürfen nur durch technisch bedingte Dachaufbauten, Absturzsicherungen oder Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie überschritten werden.

Erschliessung / Parkierung

Für beide Teilgebiete erfolgt die Erschliessung ab der Winkelstrasse. Für das Teilgebiet B sind lediglich die Abstellplätze für Besucher oder Kunden im Freien angeordnet. Das heisst, die Abstellplätze für Bewohnende und Beschäftigte müssen in Tiefgaragen untergebracht werden.

Im Teilgebiet A sind die privaten Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder nach den Vorgaben der BZO zu erstellen.

Zugänglichkeit für Fussgänger

Einerseits bleibt die Fusswegverbindung von der Hauptstrasse über den Diezikonerbach bis zur Winkelstrasse erhalten. Andererseits sind im Teilgebiet B neue Fusswegverbindungen entlang des Diezikonerbachs und entlang der Hauptstrasse vorgesehen. Für Fussgänger entstehen damit attraktive und dauerhaft zugängliche Wege.

Energie

Es sind eine ökologische Bauweise und CO₂-neutrale Energiesysteme vorgesehen. Insgesamt muss der Heizenergiebedarf die jeweils gesetzlichen Vorgaben der Wärmedämmvorschriften um mindestens 10 Prozent unterschreiten. Der Nachweis wird im Rahmen der Baubewilligung erfolgen. Bei den bestehenden Bauten können die Vorgaben reduziert oder weggelassen werden, wenn dies aus ortsbaulicher oder denkmalpflegerischer Sicht angezeigt ist.

Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Unterlagen für die zweite Vorprüfung nochmals bei der Baudirektion des Kantons Zürich eingereicht. Mit Schreiben vom 2. Februar 2023 hat das Amt für Raumentwicklung (ARE), unter Einbezug weiterer Amtsstellen, erneut zur Vorlage Stellung genommen. Die Bauherrschaft hat die Unterlagen entsprechend den Hinweisen überarbeitet.

Gewässerraumfestlegung Diezikonerbach / Auenbach

Für die Abstimmung zwischen der erwünschten Siedlungsentwicklung und der Gewässerschutzgesetzgebung werden, koordiniert mit dem Gestaltungsplan, die Gewässerräume für den Diezikonerbach und den Auenbach festgelegt. Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung ist auf den Geltungsbereich des Gestaltungsplan abgestimmt. Er umfasst die Bachabschnitte zwischen der Brücke Winkelstrasse (im Norden), der Bauzonengrenze (im Süden) und der Hauptstrasse (im Osten).

Für die Gewässerraumfestlegung des Diezikonerbaches ist gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 377/1993 die Gemeinde zuständig. Mit der Koordination des privaten Gestaltungsplans und des Gewässerraumplans wird einerseits die nach BZO erforderliche Gestaltungsplanpflicht für die Parzelle Kat.-Nr. 7726 eingelöst und andererseits die Abstimmung zwischen einer hochwertigen baulichen Entwicklung des Areals und den Anforderungen des Gewässers erreicht.

Da der Gewässerraum beidseitig festgelegt werden muss, ist zusätzlich zum Gestaltungsplanperimeter die Parzelle Kat.-Nr. 8101 (Grundeigentümer, Roman Oberholzer, Eschenbach) von der Festlegung betroffen. Die Parzelle befindet sich ausserhalb des Siedlungsgebietes. Der betroffene Eigentümer erfährt durch die Gewässerraumfestlegung keinen wesentlichen Nachteil, da sich die ganze Parzelle in der Landwirtschaftszone befindet und die Gemeinde Wald so oder so die Pflicht hat, alle Gewässerräume in der Gemeinde neu festzulegen.

Öffentliche Auflage

Anhörung

Der Gestaltungsplan «Waldau-Winkel» wurde gemäss § 7 PBG zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 6. Dezember 2022 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. In diesem Zeitraum konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und schriftlich Einwendungen dagegen einbringen. Im Rahmen der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Im Zuge der Anhörung hat sich der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 zur Vorlage geäussert. Der Gestaltungsplan wurde zur Kenntnis genommen. Die RZO forderte, dass die oberirdische Parkierung auf Besucherabstellplätze zu reduzieren und der Innenhof des Fabrikgebäudes davon freizuhalten sei.

Die Forderung wurde bei der Bereinigung nach der Vorprüfung und Auflage nicht berücksichtigt. Im Teilgebiet B wird dieser Forderung mit den Bestimmungen in Art. 22 Abs. 3 der Gestaltungsplanvorschriften GPV bereits Rechnung getragen. Im Teilgebiet A ist die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze und deren Anordnung stark abhängig von der Nutzweise. In den Baubereichen A1 und A2 (Fabrikgebäude und Gewerbehalle) muss der Gewerbeanteil mindestens 50 Prozent betragen. Mit dem Neubau der Gewerbehalle (Baubereich A2) ist geplant, einen Anteil der Abstellplätze unterirdisch anzuordnen (vgl. Richtprojekt). Werden die Gebäude wie im heutigen Bestand ausschliesslich gewerblich genutzt, besteht ein erhöhter Bedarf nach oberirdischen Abstellplätzen. Wird das Fabrikgebäude teilweise zu Wohnzwecken umgenutzt, müssen gemäss Art. 19 GPV entsprechende Spiel- und Ruheflächen im Sinne von Art. 12 BZO nachgewiesen werden. Die Anordnung dieser Flächen, beispielsweise im Innenhof des Fabrikgebäudes, ist im Zusammenhang mit derjenigen der Abstellplätze und den Anforderungen an eine besonders gute Gestaltung (vgl. Art. 12 GPV) im Rahmen der Baueingabe nachzuweisen.

Zusammenfassung und Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem privaten Gestaltungsplan «Waldau-Winkel», in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft, dem Planungsbüro und weiteren Beteiligten, eine gute, ausgewogene planerische Grundlage geschaffen werden konnte. Der Gestaltungsplan sorgt zudem mit der koordinierten Festlegung des Gewässerraums für eine zweckmässige Abstimmung der übergeordneten raumplanerischen und umweltrechtlichen Interessen.

Einerseits sollen die heute bestehenden Einzelbauten erhalten bleiben und zudem ein angemessener Spielraum für die zukünftige Entwicklung ermöglicht werden. Gleichzeitig wird durch den Einbezug des Teilgebiets B, zwischen Diezikonerbach und Hauptstrasse, die Chance genutzt, die Neuüberbauung auf das Fabrikensemble abzustimmen und am Ortseingang gemeinsam eine ortsbaulich hochwertige Überbauung zu schaffen.

Die Unterlagen zum Gestaltungsplan sowie zur Gewässerraumfestlegung sind hier abrufbar: www.wald-zh.ch/gv.

5. Bauabrechnung Gesamtsanierung Haus- und Badewassertechnik Hallenbad inkl. Wärmeverbund

Antrag

1. Die Bauabrechnung über die Gesamtsanierung der Haus- und Badewassertechnik Hallenbad sowie die Realisierung eines Holz-Wärmeverbunds, mit Gesamtkosten von CHF 8'775'818.50, wird genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der bewilligte Kredit um CHF 350'818.50, oder rund 4,2 %, überschritten wurde.



Das Wichtigste in Kürze

Das Hallenbad Wald, 1973 erbaut und 2006 teilsaniert, bedurfte einer Instandstellung der Badewassertechnik sowie aller Sanitär-, Lüftungs- und Elektrotechnikeinrichtungen. Zur Wärmeerzeugung wurde ein Holz-Wärmeverbund realisiert, der neben dem Hallenbad private und öffentliche Gebäude im näheren Umfeld beheizt. Für das Gesamtprojekt wurden 8'425'000 Franken bewilligt.

Die Bauabrechnung zeigt eine Kreditüberschreitung von CHF 350'818.50 oder rund 4,2 %. Die Kreditgenauigkeit war mit +/-10% ausgewiesen. Die Techniksaniierung schloss mit Minderkosten von CHF 1'566.65 ab, der Wärmeverbund mit Mehrkosten von CHF 352'385.15. Letztere sind begründet mit dem Ersatz der Ölheizung im Schulhaus Neuwies, welche der Spitzen-/Schwachlastabdeckung sowie dem Notbetrieb im Wärmeverbund dient, dem zusätzlichen Anschluss einer grossen Überbauung am Wärmeverbund, womit dessen optimale Auslastung erreicht werden konnte, sowie dem Austausch des störungsanfälligen Leitsystems.

Ausgangslage

Das vor über 40 Jahren in Betrieb genommene Hallenbad Wald erfreut sich grosser Beliebtheit. Die für den Badegast primär sichtbaren Anlageteile – wie die Gebäudehülle, die Schwimmhalle, die Beckenauskleidung sowie der Eingangsbereich – wurden 2006 saniert. Ausgeklammert war damals praktisch die komplette Haus- und Badewassertechnik. Diese stammte noch teilweise aus den Siebzigerjahren, hatte inzwischen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und musste zeitnah ersetzt werden, um die Betriebssicherheit weiterhin gewährleisten zu können. Instandgestellt werden mussten die Badewassertechnik sowie die Sanitär-, Lüftungs- und Elektrotechnikeinrichtungen. Eine den aktuellen Anforderungen entsprechend gestaltete Technikzentrale wurde unterirdisch unter dem Hallenbadvorplatz angeordnet, das Dach mit einer Photovoltaikanlage – erstellt und betrieben durch die EW Wald AG – bestückt. Weiter wurde die neue Wärmeerzeugung, sprich die Holzschnitzelheizung, nicht nur für das Hallenbad genutzt, sondern auch private und öffentliche Gebäude im näheren Umfeld in einen Holz-Wärmeverbund miteinbezogen. Dieser finanziert sich über eine Amortisationsdauer von 20 beziehungsweise 40 Jahre selbst vollkostendeckend und rechtfertigte so die einmalig höheren Bruttoinvestitionskosten.

An der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 wurden für das Hallenbad Wald – Gesamtanierung Haus- und Badewassertechnik, Realisierung Holz-Wärmeverbund – Baukosten inkl. Projektierung von insgesamt CHF 8'425'000.00, inkl. MWST, mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %, genehmigt.

Urnenweisung vom 22. November 2015

Das Konzept sah eine bivalente Holzschnitzel-/Ölheizung mit einem Fernleitungsnetz vor. In der unterirdischen Technikzentrale entstand eine neue Heizzentrale, ein Holzschnitzelkessel mit einer Leistung von 700 kW und ein Schnitzelsilo. Als Kesseltyp wurde eine Flachschrubrostfeuerung gewählt, die wartungsarm sowie tolerant bezüglich Brennstoffqualität ist und die Verwendung von naturbelassenen, waldfrischen Holzschnitzeln zulässt. Der bestehende Ölkessel im Schulhaus Neuwies sollte als Spitzen- und Schwachlastabdeckung in das Netz miteingebunden werden. Die Versorgung der Anschlussliegenschaften konnte mittels erdverlegtem Fernleitungsnetz erfolgen. In den Holz-Wärmeverbund Hallenbad wurden verschiedene private und öffentliche Gebäude miteinbezogen. Der damals definierte Einzugsperimeter des Holzwärmeverbunds war nicht abschliessend, sondern lediglich als Planungsstand aufgrund von Absichtserklärungen ausgewiesen. Aufgrund von späteren Absagen musste die Leistung des Holzschnitzelkessels auf 550 kW reduziert werden. Damit die entstandenen Kapazitätsreserven optimal genutzt werden konnten, wurde das Einzugsgebiet um den Bereich Hoheneegg und Heferen erweitert.

Baubrechnung

Am 22. November 2015 genehmigten die Stimmberechtigten an der Urne einen Bruttokredit von CHF 8'425'000.00. Die Bauabrechnung weist Ausgaben in der Höhe von CHF 8'775'818.50 aus.

	Bruttokredit 22.11.2015	Baubrechnung 12.04.2023	Unter-/ Überschreitung
Hallenbad	4'270'000.00	4'268'433.35	-1'566.65
Wärmeverbund	4'155'000.00	4'507'385.15	352'385.15
Gesamtkosten	8'425'000.00	8'775'818.50	350'818.50

Die Kreditgenauigkeit war mit +/- 10 % ausgewiesen, die Kreditüberschreitung von CHF 350'818.50 beläuft sich auf rund 4,2 %.

Begründung der Kostenüberschreitung

Ersatz Ölheizung im Schulhaus Neuwies

Auf Antrag der Baukommission «Hallenbad» beschloss der Gemeinderat an der Sitzung vom 3. Juli 2017, die 18-jährige und sich am Ende ihrer Nutzungsdauer stehende Ölheizung im Schulhaus Neuwies durch eine neue Ölheizung mit einer Leistung von 750 kW zu ersetzen. Der Zeitpunkt war ideal um von Synergien bei Heizungs- und Elektroinstallationen im ohnehin anstehenden Umbau der Zentrale zu profitieren. Die erhöhte Leistung von 750 kW dient im Holzwärmeverbund, wie bereits erwähnt, als Spitzen- und Schwachlastabdeckung sowie als Notkessel bei einem Ausfall der Holzschnitzelheizung.

Zusätzlicher Anschluss einer grossen Überbauung

An der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juni 2019 wurde entschieden, die Liegenschaften Windeggstrasse 27, 29, 31, 33, 35, 37 sowie Neuwiesstrasse 6, mit einer Anschlussleistung von 210 kW, an den bereits realisierten Holz-Wärmeverbund Hallenbad anzuschliessen. Damit konnte eine optimale Auslastung des gesamten Holz-Wärmeverbundes, mit einem totalen Leistungsbedarf von 1'100 kW, erreicht werden, wovon alle Wärmebezügler profitieren können. Insbesondere verbessert sich hiermit die vollkostendeckende Selbstfinanzierung markant, beziehungsweise sie entspricht so der Vorgabe der Urnenabstimmung.

Wechsel des übergeordneten Leitsystems

Der Wärmeverbund Hallenbad konnte im Oktober 2017 in Betrieb genommen werden. In den ersten drei Betriebsjahren lief dieser noch nicht wie erwartet. Die Betreiber wurden wiederholt mit Problemen in Bezug auf das installierte übergeordnete Leitsystem der gesamten Heizungsanlage konfrontiert. Um zukünftig einen einwandfreien Betrieb und somit die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, hat der Gemeinderat nach sorgfältiger Abwägung entschieden, den Anbieter für das übergeordnete Leitsystem zu wechseln. Mit dem Unternehmen, welches bereits das System des Wärmeverbunds Burg-Chüeweid AG betreut, konnte ein neuer zuverlässiger Partner gefunden werden. Der Wechsel des Anbieters bedingte den Austausch sämtlicher Schaltschrankkomponenten der Heizzentralen Hallenbad und Schulhaus Neuwies sowie aller Übergabestationen in den angeschlossenen Liegenschaften.

Subventionen, Fördergelder, Versicherungsleistungen

Es resultierten die folgenden Einnahmen, die nicht Bestandteil der vorstehenden Bauabrechnung sind:

Beitrag AWEL Holzenergieanlage	CHF	98'080.00
ZKS Swisslos-Beitrag	CHF	598'000.00
Pauschale Trafostation EW Wald AG	CHF	80'000.00
Wärmeverbund-Anschlussgebühren Private	CHF	977'820.30
Total	CHF	1'753'900.30

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die oben aufgeführte Bauabrechnung überprüft und an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2023 abgenommen. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, diese Bauabrechnung gutzuheissen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar